

Ergänzende Bedingungen

der evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz Stromgrundversungsverordnung - StromGKV“ und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversungsverordnung - GasGKV)“

INHALTSÜBERSICHT

1. Ablesung der Messeinrichtungen
2. Wohnungswechsel
3. Abschlagszahlungen
4. Vorauszahlung, Vorkassensystem
5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs
6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
7. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
8. Datenverarbeitung
9. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

1. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die evb übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die evb ist nach der StromGKV bzw. der GasGKV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

2. Wohnungswechsel (zu § 20)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail oder persönlich im Kundenzentrum erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Kundennummer
- b) Datum des Auszugs
- c) Neue Rechnungsanschrift
- d) Zählernummer
- e) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.
Weiterhin ist vom Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

3. Abschlagszahlungen (zu § 13)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr in 11 monatlichen Abschlägen (Teilbeträge) an die evb. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14)

- 4.1 Die evb ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
Diese Umstände liegen insbesondere vor,
 - a) bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
 - b) bei wiederholter Mahnung
 - c) nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung sowie
 - d) bei Verbrauchsstellen oder einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei der evb überdurchschnittliche Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.
Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.
- 4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die evb zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- 4.3 Die evb kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen.

5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17)

- 5.1 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die evb leisten:
 - a) Lastschriftinzugsverfahren (SEPA-Lastschrift)
Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Das SEPA-Lastschriftmandat kann der evb schriftlich, per E-Mail oder per Fax erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden. Kann ein Lastschriftauftrag der evb vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden (Rücklastschrift), berechnet die evb dem Kunden für die entstehenden Kosten eine pauschale Gebühr von 7,00 €.

- b) Überweisung
Überweisungen haben auf das von der evb mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- c) Barzahlung
- 5.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der evb angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der evb in folgender Höhe zu erstatten:
 - a) für die erste Mahnung umsatzsteuerfrei: 3,00 €.
 - b) für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei: 25,00 €.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19)

- 6.1 Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:
 - a) bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei: 25,00 €
für die Wiederherstellung ab dem 01.01.07: Netto 25,00 € **Brutto 29,75 €**
 - b) bei physischer Trennung des Netzanschlusses
Die Kosten, welche bei einer technischen Sperrung durch den Netzbetreiber entstehen, werden dem Kunden nach Aufwand weiterberechnet und sind umsatzsteuerfrei.
Für eine Wiederinbetriebnahme gilt dies analog, jedoch ist diese umsatzsteuerpflichtig.
- 6.2 Die Kosten der Wiederherstellung kann die evb im Voraus verlangen.

7. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fett gedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

8. Datenverarbeitung

- 8.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die evb notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die evb die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 8.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der evb und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die evb weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

9. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5)

- 9.1 Diese ergänzenden Bedingungen treten ab 01.01.2007 in Kraft.
- 9.2 Die evb ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe (im Internet unter www.evb-energy.de, in der Tagespresse) zum Monatsbeginn wirksam.